

# **Das allgemeine, gleiche und freie Stimmrecht**

\*

Ansuchen des Netzwerks Volksabstimmen über Volksabstimmen  
für einen Unterstützungsbeitrag

---

Dornbirn, am 04.04.2024

*„Seit ein Gespräch wir sind und hören voneinander (...)“*  
Friedrich Hölderlin

## Inhalt

Kurzfassung	Seite	4
Ansuchen und Finanzierungsdarstellung	Seite	5
Chronologie	Seite	7
Anhang:		
Begriffsklärungen	Seite	14
Kurz zur verfassungsgebenden Versammlung	Seite	17
Begründung	Seite	21

**Impressum:** Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen; für den Inhalt verantwortlich: Christoph Aigner, Konrad Steuer  
Kontakt Daten: c/o Alpenschutzverein, 6850 Dornbirn, Am Kehlerpark 1  
[konrad.steuer@diefaehre.at](mailto:konrad.steuer@diefaehre.at); TelNr +43 650 2311315  
<https://www.initiativeludesch.at/netzwerk-volksabstimmen-ueber-volksabstimmen/>



## **Kurzfassung**

... wir haben die Idee und Vision, die aus einer gemeinsamen Erfahrung erwachsen sind.  
... eine Idee braucht Geld, damit sie wirklich wird. Geld für eine professionelle Kampagne, die unser Anliegen übersetzt, kritisches und sensibilisierendes Bewusstsein dafür schafft und eine breite Diskussion in der demokratischen Öffentlichkeit entfacht.  
... wir wissen, was übersetzt und vermittelt werden soll.

### **Idee und Vision:**

- Ein allgemeines, gleiches und freies Stimmrecht, das sich gemäß den zwei elementaren Formen der bürgerlichen Teilnahme am demokratischen politischen Prozess, Wahlen und Abstimmungen, in ein Wahlrecht und ein Abstimmungsrecht gliedert. Als ein solches entspricht es dem demokratischen Menschenrecht in Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. (Siehe Begriffsklärung im Anhang)
- Modernisierung der Verfassung in den drei grundlegenden Verfassungsaufgaben (Grundwerte, Spielregeln des Zusammenlebens, Staatsordnung) per verfassungsgebender Versammlung unter Beteiligung der repräsentativen Politik, der Bürgerschaft und der avancierten Expertise. Ausarbeitung eines Vorschlags und Modells für eine Demokratie, die den sozialen und ökologischen Anforderungen des 21. Jhdt. gerecht wird und der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wird.
- Kampagne für eine verfassungsgebende Versammlung.

**Konkrete Erfahrung:** 2018 – 2019: Initiieren und Tragen der Volksabstimmung Ludesch  
2020: Aufhebung der Rechtsgrundlage derselben durch den Verfassungsgerichtshof  
2021-2024: Teilnahme an politischen Initiativen zur Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts in die Bundesverfassung (auf sämtlichen Ebenen der Republik Österreich - Resolution von Gemeinden, Beschlüsse von Vorarlberger Landtag, Bundesrat und Nationalrat), inklusive des vom Bundesverfassungsgesetzgeber beauftragten Länderdialogs, die allesamt versanden. Ins Leben rufen einer Demokratiebewegung in Vorarlberg und Gründung des österreichweiten Netzwerks Volksabstimmen über Volksabstimmen als zivilgesellschaftlicher Beitrag zur Weiterentwicklung der Demokratie.  
2024: Gründung des Fördervereins

**Grundgedanke:** Demokratie ist der gemeinsame Nenner unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Das Verharren im Status Quo verschärft die Krise der Demokratie. Eine Demokratisierung des politischen Prozesses durch Ermächtigung der Bürgerinnen und Bürger zur gleichberechtigten Teilnahme am politischen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum erachten wir als unabdingbar. Vertrauen und Augenhöhe als Basis von demokratischen Prozessen in einem sozial gerechten, freien und ökologisch zukunftsfähigen Miteinander.

**Vorschlag Art.1 B-VG** „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus, teils durch Abstimmungen und teils durch Wahlen.“

## **Ansuchen und Finanzierungsdarstellung**

Unser Anliegen ist ein demokratisches Grundrecht, das alle betrifft: Das allgemeine, gleiche und freie Abstimmungsrecht. Anders als das allgemeine Wahlrecht ist es noch nicht in der österreichischen Bundesverfassung festgeschrieben. Warum das so ist, ist eine komplizierte Geschichte. Die Verankerung dieses Rechts in der Verfassung soll im Rahmen einer verfassungsgebenden Versammlung geschehen.

Wir sehen im Bürgerinnenrat ein repräsentatives Modell der österreichischen Gesellschaft. Da unser Anliegen alle betrifft und der Kern unseres Vorhabens in der gleichberechtigten Teilhabe möglichst aller am sozialen Leben, verstanden als politisches und demokratisches, besteht, sind wir gespannt, wie unser Anliegen im Guten Rat aufgenommen, diskutiert und verhandelt wird. Wir möchten gehört werden und hoffen, dass unser Anliegen im Guten Rat sorgsam behandelt wird.

Die gleichberechtigte Teilhabe möglichst aller am sozialen Leben bzw. an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen kann nur über demokratische Prozesse hergestellt werden. Zu den Lebensbedingungen zählen soziale Belange wie Staatsan- sowie Gruppenzugehörigkeit, Rechte und Pflichten, Gleichheit und Ungleichheit, Lebenschancen, Bildung und Ausbildung, Arbeitsmarkt, Lohnabhängigkeit und -hierarchie, Armut, Vermögensverteilung und Kapital, Zeitknappheit, Geldschöpfung sowie bedingungsloses Grundeinkommen u.a.m.

Für das Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen sind die sozialen, politischen und ökologischen Probleme unserer Gesellschaft das zentrale Thema einer verfassungsgebenden Versammlung. Auf ihr soll unter Beteiligung der Politik, der Bürgerschaft und der Fachexpertise ein Vorschlag für eine Verfassung erarbeitet werden, die unsere Demokratie auf die Erfordernisse des 21. Jahrhunderts vorbereitet. Der Vorschlag soll der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ein solche verfassungsgebende Versammlung herbeizuführen, ist das Ziel unseres Netzwerks.

Um dieses Ziel zu erreichen ist es notwendig eine Kampagne zu entwickeln. Für unsere Arbeit und diese Kampagne brauchen wir finanzielle Unterstützung. Seit 2018 engagieren wir uns ehrenamtlich und stoßen damit immer deutlicher an unsere Grenzen. Die Kampagne muss professionell aufgesetzt und durchgeführt werden. Wir ersuchen um Gelder für zwei Halbtagsstellen und Projektmittel für die Dauer von zwei Jahren. In Summe € 375.000, -

Falls Interesse besteht, sind wir gerne bereit, dem Guten Rat die Sache, um die es uns geht, persönlich vorzustellen.

**Finanzierungsdarstellung** *Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen*  
**Demokratiekampagne für eine verfassungsgebende Versammlung**

<i>Titel</i>	<i>1. Jahr</i>	<i>2. Jahr</i>	<i>Summe Gesamtdauer</i>
<b>• 2 Halbtagsstellen</b>			
Koordination	40.000,00 €	40.000,00 €	80.000,00 €
Kommunikation	40.000,00 €	40.000,00 €	80.000,00 €
<b>Zwischensummen</b>	<b>80.000,00 €</b>	<b>80.000,00 €</b>	<b>160.000,00 €</b>
<b>• Druckkosten</b>			
Buch	10.000,00 €		10.000,00 €
Flyer	5.000,00 €	5.000,00 €	10.000,00 €
<b>Zwischensummen</b>	<b>15.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>20.000,00 €</b>
<b>• Grafik</b>			
CI Logo	12.000,00 €		12.000,00 €
laufend	8.000,00 €	10.000,00 €	18.000,00 €
<b>Zwischensummen</b>	<b>20.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>30.000,00 €</b>
<b>• Infrastruktur</b>			
Medien (Website, Social Media)	15.000,00 €	12.000,00 €	27.000,00 €
Miete, Kopierer, Büromaterial, ...	10.000,00 €	10.000,00 €	20.000,00 €
<b>Zwischensummen</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>22.000,00 €</b>	<b>47.000,00 €</b>
<b>• Kampagne</b>			
Infostände	5.000,00 €		5.000,00 €
Anzeigen	30.000,00 €	30.000,00 €	60.000,00 €
Fundraising	8.000,00 €		8.000,00 €
Transparente	5.000,00 €		5.000,00 €
Veranstaltungen & Honorare	20.000,00 €	20.000,00 €	40.000,00 €
<b>Zwischensummen</b>	<b>68.000,00 €</b>	<b>50.000,00 €</b>	<b>118.000,00 €</b>
<b>• Summen</b>	<b>208.000,00 €</b>	<b>167.000,00 €</b>	<b>375.000,00 €</b>

## Chronologie

**2018** Gründung der Initiative Ludesch. Anlass ist die geplante Erweiterung der in den Vorarlberger Gemeinden Ludesch und Nüziders angesiedelten Getränkeindustrie Rauch, Red Bull und Ball ins Ludescher Neugut.

**April 2019** Die Initiative Ludesch überreicht dem Ludescher Vize-Bürgermeister knapp 1000 Unterschriften für die Abhaltung einer Gemeinde-Volksabstimmung über die Flächen in der Landesgrünzone. Die Bevölkerung von Ludesch und Umgebung übt sich in gelebter demokratischer Kultur. Die Vorarlberger Öffentlichkeit verfolgt die Sache, die verhandelten Themen erfahren öffentliche Aufmerksamkeit.

**10. November 2019** Abhaltung der Volksabstimmung in Ludesch. Unglaublich, aber die Mehrheit entscheidet sich für die Beibehaltung der Widmung Freifläche Landwirtschaft. Damit hatten nur wenige gerechnet, unter anderem auch, weil die Projektwerber der Gemeinde Ludesch drei Tage vor der Abstimmung 5 Millionen Euro in Aussicht stellen, falls die Abstimmung in ihrem Sinn ausgeht und sie bauen können.

Sie war eine richtungsweisende politische Grundsatzentscheidung der Ludescher Bevölkerung. Sowie eine vitalisierende und lehrreiche Übung in gelebter demokratischer Kultur. Die Leute haben miteinander geredet, diskutiert, debattiert und einander in die Schranken gewiesen. Sich interessiert und informiert, gelesen, nachgelesen, sich schlaugemacht und gemeinsam politisch gehandelt. Sie war auch ein Laboratorium für die Diskussion, die in unserer Gesellschaft zu führen sein wird, für die ausständige gesellschaftliche Diskussion über unsere Lebensweise und die ihr zugrundeliegenden Werte, als ein miteinander und zueinander sprechen, das unerhörte Facetten zutage brachte.

Ein hoffnungsvolles Moment an ihr: durch die konsequent sachliche und demokratische Bearbeitung von ökologischen Themen und Fragen der Gerechtigkeit lässt sich eine Mehrheit gewinnen.

Und, nicht zu vergessen, sie steht nach wie vor quer zur herrschenden Gemeinde- und Landespolitik. Die ihre „Niederlage“ bis heute nicht verwunden hat, davon zeugt das da und dort zu hörende „So etwas wie in Ludesch darf *uns* nicht noch einmal passieren!“ Und die das Ergebnis, entgegen ihren ausdrücklichen und nimmermüden Bekenntnissen zum politischen Gewicht der demokratischen Entscheidung, nicht wirklich anerkennen: die Umwidmung der Flächen ist nach wie vor nicht vom Tisch.

Das hier nur grob umrissene zeigt, wie wichtig ein solches subjektives Abstimmungsrecht in einer bestimmten Angelegenheit und wie existentiell notwendig es für ein demokratisches Gemeinwesen ist, dass vor allem die politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträger\*innen lernen, mit „Widerspruch“ umzugehen!

**Dezember 2019** Anfechtung der Volksabstimmung durch einige Grundeigentümer.

**Ab Februar 2020** Der VfGH ergreift die Gelegenheit am Schopf und unterzieht die landesgesetzliche Rechtsgrundlage für Volksabstimmungen einer Gesetzesprüfung. Das demokratische Prinzip der Verfassung wird auf ein repräsentativ-demokratisches Prinzip

und eine Systementscheidung reduziert, aus der „unmittelbaren Teilnahme“ wird eine Form von „Mitwirkung“ (Art. 117 Abs. 8 B-VG).

Der Initiative Ludesch wird im Rahmen des Normprüfungsverfahrens die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Ein Arbeitsteam der Initiative (Christoph Aigner und Eddi Klösch) setzen sich gründlich und sorgsam mit dem Zustandekommen der Entscheidung des VfGH auseinander. Es wird nach und nach klar, da werden demokratische Grundsätze verhandelt, die weit über die Bundesverfassung und die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs hinausreichen. Sie werfen Fragen auf, die ein jeder nur für sich selbst beantworten kann. Die eben kein für einen anderen denken und kein für einen anderen sprechen, kein füreinander sprechen und einander repräsentieren (als stellvertreten) erlauben.

Es wird klar, davon müssen wir, die Bevölkerung, die Leute, das Stimmvolk (der Demos) und das Staatsvolk (der Souverän), miteinander und zueinander sprechen. Und dabei kann keiner für uns – als ein Stimm- und Staatsvolk – als ein mehr oder weniger berechtigtes, uns einander berechtigendes oder auch Rechte vorenthaltendes – sprechen und sprechen hören. Weder für uns noch gegen uns sprechen. (Und dabei vereinnahmen). Und weniger noch: uns darin bestimmen (und somit zu beherrschen). Und am allerwenigsten als „System“ (samt „Systementscheidung“ als definitiver und endgültiger), das keine Möglichkeit – für den Demos – vorsieht, genau das – eigenständig – zu verhandeln und demokratisch zu entscheiden.

Natürlich kann man das machen, aber: es ist undemokratisch. Darüber soll man sich nicht täuschen. Und darin soll und darf man sich nicht täuschen lassen. Von nichts und niemand, auch nicht von sich selbst. Ansonsten man sich selbst oder auch wir einander Sand in die Augen streuen bzw. uns vernebeln. Die Fragen und Bedenken der Initiative Ludesch werden in Sprache gefasst.

**6. Oktober 2020** Der VfGH hebt die entsprechenden Landesgesetze und die Ludescher Volksabstimmung auf. Er setzt damit eine Serie an Entscheidungen fort, deren gemeinsamer Nenner die Nicht-Anerkennung eines demokratischen Grundrechts ist. Das Recht von Bürgerinnen und Bürgern eigenständig Volksabstimmungen (unmittelbare Teilnahme) herbeizuführen, deren Ergebnis verbindlich ist, sofern es verfahrenskonform zustande kam.

Genauer. Die Entscheidung (G 166/2020) ist Teil einer Serie von VfGH-Rechtsprechungen (G 103/00; G 62/05 und G 166/2020), deren gemeinsamer Nenner auf den Punkt gebracht so formuliert werden kann: Es besteht kein bürgerlicher Rechtsanspruch auf Volksabstimmungen bzw. unmittelbare Teilnahme – weder auf Gemeindeebene noch auf Landesebene und schon gar nicht auf Bundesebene.

Diese Erkenntnisse des VfGH entscheiden einen grundsätzlichen demokratischen und rechtsstaatlichen Fragenkomplex. Damit reicht ihre Bedeutung weit über den Gegenstand der einfachgesetzlichen Normprüfung hinaus. Letztlich entscheiden diese VfGH-Erkenntnisse auch über das demokratische Prinzip der Bundesverfassung (siehe Eintrag Februar 2020), mithin über den Normprüfungsmaßstab. Das wirft gewichtige Fragen auf, die aus demokratischer Perspektive einer möglichst breiten öffentlichen Diskussion bedürfen. Denn - und gewiss nicht zuletzt: „Das Recht der Republik Österreich geht vom Volk aus.“

Der Rechtswissenschaftler Mathias Eller kommentiert die Entscheidung des VfGH im Blog des Instituts für Föderalismus Innsbruck so: „Art 117 Abs 8 B-VG, welcher in



*Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Landesgesetzgebung ermächtigt, die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorzusehen, wird so de facto zu einer leeren Floskel. (...) Den Absichten des Bundesverfassungsgesetzgebers steht diese Entscheidung nunmehr diametral entgegen“. [Föderalismus Blog \(federalismus.at\)](https://federalismus.at/)*

Anhand der „unmittelbaren Teilnahme“ (vom Bundesverfassungsgesetzgeber 1984 in die Verfassung eingeführt; Art. 117 Abs. 8 B-VG. In der Erläuterung der Regierungsvorlage wird die unmittelbare Teilnahme ausdrücklich als Volksabstimmung (und nicht als Veto-Referendum) bezeichnet, bei der die demokratische Mehrheit anstelle der ansonsten zuständigen Organe entscheidet) lassen sich einige der Fragen und Probleme, die die VfGH-Entscheidung aufwirft, exemplarisch aufzeigen. Es würde den Rahmen der Chronik sprengen, den Aufweis an dieser Stelle hinreichend präzise zu leisten. (Laut Erläuterung zur Regierungsvorlage besteht die „unmittelbare Teilnahme“ darin „..., dass den zum Gemeinderat Wahlberechtigten (...) in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Entscheidung anstelle der an sich zuständigen Gemeindeorgane überlassen wird“ (446 BlgNR 16. GP,7))

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Richterschaft des VfGH um die Problematik ihrer Entscheidung weiß. So weist die Medien-Sprecherin des VfGH ausdrücklich darauf hin, dass, so man das anders wolle, die Politik gefordert ist. Für die demokratische Haltung und das demokratische Selbstverständnis bedeutet das wiederum, es gilt mit der Politik, die für sich einen repräsentativ demokratischen Anspruch deklariert, abzuklären, ob sie neben dem Wahlrecht das Abstimmungsrecht als demokratisches Grundrecht – mithin den Wesenskern von Demokratie – anerkennt. Oder die Sache per üblicher Lippenbekenntnissen zur direkten Demokratie abtut und auch nicht weiter darüber nachdenkt, worin das Aufgabenbild von Repräsentation im Rahmen einer demokratischen Ordnung besteht. Das ist, was auf dem Prüfstand steht. Nicht mehr und nicht weniger.

Diese Entscheidung des VfGH sorgte auf allen politischen Ebenen der Republik Österreich für Irritationen. Die Vorarlberger Landespolitik bekommt ein Jahr Zeit, um die betroffenen Landesgesetze zu reparieren

**November 2020** Antrag der oppositionellen Vorarlberger Nationalratsabgeordneten für eine Verfassungsänderung; da die VfGH-Entscheidung das demokratische Prinzip der Bundesverfassung betrifft, ist eine „Gesamtänderung der Bundesverfassung“ vonnöten. Die Initiative Ludesch beginnt darüber nachzudenken, wie aus dem leicht missverständlichen Wording (an der Verfassung hat sich vieles bewährt!) eine Gelegenheit für eine demokratische Verfassungsreform wird, bei der die Verfassung an die Aufgaben des 21. Jhdts. adaptiert wird.

**Dezember 2020** Mehrheit im Bundesrat spricht sich für eine Verfassungsänderung aus.

**Ab November 2020** formiert sich eine Vorarlberger Demokratiebewegung.

**Februar 2021** Einstimmiger Landtagsbeschluss, der die Bundesregierung auffordert, eine Verfassungsänderung zu verfolgen.

Öffentliches Verfahren der Gesetzesreparatur, die eine vollständige Abschaffung (!) des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene vorsieht. Die Landes-

regierung unterlässt jeden Versuch, vom Recht der Landesbürgerinnen und -bürger zu retten, was noch zu retten möglich wäre.

**März 2021** Aktion Volksabstimmen über Volksabstimmen - in fast 40 Vorarlberger Gemeinden werden Anträge auf Abhaltung einer Volksabstimmung gestellt. Daraufhin beschließen über 20 Gemeinden - u.a. die Landeshauptstadt Bregenz - eine Resolution, die den Nationalrat auffordert, eine Verfassungsänderung zu verfolgen.

**April 2021** Landesregierung legt die Gesetzesreparatur auf Eis, um eine landesweite Volksabstimmung zu verhindern, die sich auf den Gesetzesbeschluss des Landtags bezogen hätte. Verhandlungen mit dem Gemeindebund zwecks Unterstützung einer Volksabstimmung erweisen sich als zäh, lehr- und aufschlussreich.

**Juli 2021** Gründung des Netzwerks Volksabstimmen über Volksabstimmen. Ausarbeiten eines Gesetzesentwurfs, der vom Volksabstimmungsrecht rettet, was zu retten ist. Das Initiativrecht der Bürger\*innen bleibt erhalten, aber der Gemeindevertretung wird im Zuge des Volksabstimmungsverfahrens eine Vetomöglichkeit eingeräumt, damit wird der Rechtsprechung des VfGH Rechnung getragen. Die Neos bringen den Entwurf des Netzwerks in den Landtag, der Landtag ändert ihn etwas ab und beschließt ihn im September.

**14. November 2021** Demokratiedemo in Bregenz; Grundsatzrede auf dem Platz vor dem Landtag, sie schließt mit drei Forderungen an die Vorarlberger Landespolitik.

Behandlung der Frage nach dem Volksabstimmungsrecht im Verfassungsausschuss des Nationalrats. Die Vertreter der Parteien im Verfassungsausschuss einigen sich auch einen Entschließungsantrag. Die Formulierungen bezeugen einen Kompromiss zwischen Parteiinteressen(!), in dem das Wesentliche verlorengeht.

Verlagerung demokratischer Defizite (Vorenthaltung eines demokratischen Grundrechts, Verfehlen zentraler demokratischer Grundsätze, Errichtung eines repräsentativ-demokratischen Herrschaftssystems) in das „regionale Bedürfnis“ aus Sicht der Bundesländer.

**19. November 2021** Entschließung des Nationalrats beauftragt BM Edtstadler mit der Einrichtung und Durchführung eines Länderdialogs – unter ausdrücklicher Einbindung der Landtage, die aber unterbleibt (!). Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts (BKA) führt Gespräche mit den Landesamtsdirektoren und Gesetzgebungsabteilungen der Länder.

**Jänner 2022** Besuch des Netzwerks im Vorarlberger Landtag, drei Anregungen. Erstens. Vorarlberg übernimmt Leadership im Länderdialog (Bemüht sich um die Herstellung des vom Nationalrat erwünschten „gemeinsamen Verständnisses der Länder“).

Zweitens. Landesweite Volksabstimmung in einer genuin demokratischen Angelegenheit sorgt am ehesten für die mediale Öffentlichkeit und breitenwirksame Diskussion, die für eine Verfassungsänderung vonnöten ist (Fragestellung: Sollen Landtag und Landesregierung mit einem direkt-demokratischen Mandat zwecks Wiedergewinnung des bürgerlichen Volksabstimmungsrecht ausgestattet werden?). Und drittens Unterstützung bei der Verfolgung einer verfassungsgebenden Versammlung zwecks demokratischer Verfassungsreform, die fürs 21. Jhdt. taugt.

**Februar bis Juni** Verhandlungen mit den Parteien. Vorlage von Argumentarien – von wegen „sanfter Zwang des besseren Arguments“ sowie „demokratisches Denken und Wissen darum, was Demokratie bedeutet!“.

**23. Juni 2022** VN-Stammtisch, alle Parteien bis auf die ÖVP unterstützen eine landesweite Volksabstimmung. Im Nachgang, Telefonat mit Eva Hammerer, Die Grünen, schwenkt auch Roland Frühstück, ÖVP, um: er befürwortete eine landesweite Volksabstimmung. Die Position der V-ÖVP werde den Sommer über abgeklärt. Es schaut gut aus.

**September 2022** Offener Brief des Netzwerks an die Vorarlberger Zivilgesellschaft, Kontaktaufnahme mit Eva Hammerer, sie spricht von Verhandlungen mit der ÖVP, sie könne noch nichts sagen. Ende September, knapp vor dem Oktober-Landtag, wird es öffentlich: bundesweites Volksbegehren statt landesweiter Volksabstimmung. Die Regierungsparteien ÖVP und Grüne bringen einen entsprechenden Antrag in den Rechtsausschuss des Landtags ein.

**5. Oktober 2022** Landtagsbeschluss, der die Landesregierung ersucht ein „allfälliges Volksbegehren“ zwecks Verankerung des Volksabstimmungsrechts in der Bundesverfassung zu unterstützen. Das Netzwerk bleibt skeptisch, Wert und Glaubwürdigkeit des Beschlusses steht und fällt mit der konkreten Form der Unterstützung. Politische Verantwortung und Arbeit werden auf das bürgerliche Engagement abgewälzt. Dennoch: Politik und Bürgerschaft arbeiten zusammen! Es geht um ein demokratisches Grundrecht und eine demokratische Verfassungsreform.

**Oktober 2022** Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Clubobleuten und Clubvertretern, Fachreferenten und Vertretern des Netzwerks wird eingerichtet. Ausverhandeln eines Commitments, das Arbeitsteilung und Finanzierung umfassen soll. Verhandlungsteam des Netzwerks besteht zwischen Oktober 22 und Juli 23 aus Lukas Krainer, Mehr direkte Demokratie Vorarlberg, Konrad Steurer, Bürgerrat faire Wahlen, Christoph Aigner, Initiative Ludesch und Netzwerksprecher.

**Oktober bis Dezember 2022** Arbeitssitzungen der Steuerungsgruppe. Netzwerk erarbeitet ein Commitment, das von allen Parteien angenommen wird, und eine Organisationsstruktur der operativen Durchführung des Volksbegehrens. An der Frage der Finanzierung scheiden sich die Geister (es darf nichts kosten). Schwierige Verhandlungen, Welten prallen aufeinander, zwei Schritte vor einer zurück.

Die Landesregierung ist der Elefant im Raum – sie glänzt durch Abwesenheit. Auch die zivilgesellschaftliche Vernetzung gestaltet sich schwierig, Volksbegehren sind ein inflationär gewordenen Instrument.

Monatliche Netzwerktreffen in der Faehre, Dornbirn. Lebhaftige Diskussionen. Zweifel an der Zweckmäßigkeit eines Volksbegehrens und der Glaubwürdigkeit der entscheidungsbefugten Landespolitik wachsen.

**Dezember 2022** Information des Netzwerks durch Johanna Resch, Kabinettsmitarbeiterin von BM Edtstadler, über den Stand des Länder-Dialogs und die Beauftragung des Instituts für Föderalismus mit der Erhebung der Möglichkeiten einer juristischen Lösung (keine „Gesamtänderung der Verfassung“ nötig).  
Informatives Schreiben des Netzwerks an Johanna Resch.

**Jänner 2023** mit der Vorlage eines konkreten Budgetentwurfs (ca. 150 000 Euro für eine professionelle Durchführung und Kampagne) durch das Netzwerk klären sich die Haltungen: Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht darf nichts kosten. Es ist weder den Parteien noch der Landesregierung ihre jeweiligen Budgetanteile wert. Die Verhandlungen drohen zu scheitern, Einleiten eines auf drei Monate anberaumten partizipativen Prozesses mit dem FEB (Büro für freiwilliges Engagement und Beteiligung, ehemaliges Zukunftsbüro) wird zum Ausweg.

**3. März 2023** Start des partizipativen Prozesses im FEB-Büro, Netzwerk bringt ein Positionspapier ein. Konstruktive Begegnung. Den FEB-Mitarbeitern, Michael Lederer, Leiter, und Stefan Lins, wird deutlich, um was es geht. Schreiben an Johanna Resch, Terminanfrage bei BM Edtstadler, und an Dr. Peter Bußjäger, Leiter des Föderalismus-Instituts, 3 Fragen.

**Anfang April 2023** Projektschmiede im FEB. Viel Deja-vu, viel Gemeinplätze, zu großer Wissens- und Erfahrungsvorsprung aufseiten des Netzwerks, es geht um konkretes. Dennoch: guter Erfahrungsaustausch und anregende Gespräche!

**26. April 2023** Treffen mit BM Karoline Edtstadler, Kabinettsmitarbeiterin Johanna Resch. Abteilungsleiter Verfassungsdienst im BKA Albert Posch. Informatives Treffen. Gedankenaustausch. Man sei nur Gastgeber des Länderdialogs (!), die Landeshauptleute hätten denselben in die Hand genommen, sie seien am Zug, man warte auf eine einheitliche Position, die wohl nicht Fisch, nicht Fleisch werde. Cocreative Rückfahrt nach Vorarlberg. Es braucht eine Gesamtstrategie - Volksbegehren kann nur die Begleitmusik sein - und Plan B, Idee einer Demokratie-Enquete mit den Stakeholdern, teils als Reenactment, entsteht.

**17. Mai 2023** Treffen mit der Steuerungsgruppe. Abschluss FEB Prozess, keine neuen Erkenntnisse, 3-monatige Kreisbewegung. Bericht Stand Länderdialog bringt frischen Wind in die Überlegungen, Möglichkeit einer Volksbefragung im Rahmen des Länderdialogs wird mehrfach angesprochen. Vorlage einer kommentierten Zusammenfassung der Projektschmiede und eines Strategiepapiers für ein gemeinsames Vorgehen.

**Ende Mai 2023** Offener Brief des Netzwerks an LH Wallner – u.a. wird Vorarlberger Leadership im Länder-Dialog gefordert.

**16. Juli 2023** Treffen mit KO Roland Frühstück und LH Markus Wallner. Eruieren eines gemeinsamen Nenners, der sich schon im Oktober als illusorisch erweisen wird. Zwei konkrete Ergebnisse als Ansagen, die sich – ebenfalls im Oktober – als leere Worte entpuppen. Sommerpause.

**16. Oktober 2023** Treffen Steuerungsgruppe: ÖVP und FPÖ sagen ab. Grüne und Neos warten ab. Manuela Auer, SPÖ, nimmt teil. Einbringen eines Antrags auf die Durchführung einer Landesvolksbefragung im Rahmen des Länder-Dialogs durch die SPÖ steht zur Diskussion und wird nach Rücksprache mit der Fraktion bestätigt.

**Ende Oktober 2023** Netzwerktreffen – Wird das allgemeine, gleiche und freie Abstimmungsrecht (unmittelbare Teilnahme) ein Wahlkampfthema der Vorarlberger

Landtagswahl 2024? Erste Schritte, um die Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu professionalisieren.

**30. November 2023** Netzwerkaktion „Länderdialog“. Schreiben an den Verfassungsausschuss des Nationalrats, BM für EU und Verfassung Edtstadler, die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten der österreichischen Bundesländer, sowie den Vorarlberger LH Wallner. Wir stehen am Anfang einer Demokratisierung der österreichischen Demokratie. Im Dossier „Betreff: Länderdialog“ wird das allgemeine, gleiche und freie Abstimmungsrecht erarbeitet und begrifflich geklärt. Pressekonferenz „Frischer Wind für den Länderdialog“.

**9. Dezember 2023** SPÖ bringt den Antrag des Netzwerks in den Vorarlberger Landtag ein, Zuweisung an den Rechtsausschuss.

Beantragt werden erstens Vorarlberger Landesregierung setzt sich im Länderdialog für das bürgerliche Volksabstimmungsrecht ein, zweiten Durchführung einer Landesvolksbefragung im Rahmen des Länderdialogs, drittens Landtagspräsidium soll mit anderen Landtagen in Kontakt treten.

**24. Jänner 2024** Im Rechtsausschuss wird der von der SPÖ eingebrachte Antrag per Regierungsmehrheit, ÖVP und Grüne, vertagt. Damit wird eine öffentliche Diskussion und Abstimmung im Landtag verhindert. Für das Netzwerk geht somit eine erste Etappe ihres Engagements für die Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts in die Verfassung zu Ende. Das Herstellen eines parteiübergreifenden Vorarlberger Konsenses erweist sich als Ding der Unmöglichkeit. Mit dem Ende der Legislaturperiode endet auch der Länderdialog. Zurück an den Start.

**20. März 2024** Nach zweimonatigen Vorbereitungen: Gründung des Vereins zur Förderung der Netzwerks Volksabstimmen über Volksabstimmen.

## ANHANG:

### Begriffsklärungen

#### **Allgemeines, gleiches und freies Abstimmungsrecht**

Das allgemeine, gleiche und freie Abstimmungsrecht ist das bürgerliche (individuelle / persönliche / subjektive) Recht auf „unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung“, welches die Möglichkeit des eigenständigen Herbeiführens dieser beiden elementaren Formen der direkten bürgerlichen Beteiligung am politischen Prozess, der sich als demokratischer versteht, inkludiert. Das Abstimmungsrecht versteht sich als Teil des allgemeinen, gleichen und freien Stimmrechts, das sich gemäß den beiden elementaren Bereichen der bürgerlichen demokratischen Teilhabe am politischen Prozess, Wahlen und Abstimmungen, in Wahlrecht und Abstimmungsrecht gliedert. Als solches ist es Teil des demokratischen Menschenrechts. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht ist im Abstimmungsrecht enthalten.

Zur Argumentation dieses Rechts:

Art. 21 AEMR (1948) *„Jeder hat das Recht an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“*

Art. 25 IPbpR (1966) *„Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit ohne Unterschied nach den in Art. 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheit unmittelbar oder durch gewählte Vertreter teilzunehmen; b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wahlberechtigten gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden; c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.“<sup>1</sup>*

Stimmrecht, das sich auf die zwei grundlegenden Bereiche der demokratischen Teilhabe erstreckt. Wahlen und Abstimmungen. Bürgerliches Stimmrecht als Wahlrecht **und** Abstimmungsrecht. Das allgemeine und freie Abstimmungsrecht ist das Pendant des allgemeinen und freien Wahlrechts. Zusammen ergeben sie das allgemeine und freie Stimmrecht, das die zwei grundlegenden Bereiche der demokratischen Teilhabe (Abstimmungen und Wahlen) umfasst. Im Sinne des demokratischen Menschenrechts (Art. 21 AEMR, Art.25 IPbpR;) verfolgen wir die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts als demokratischen Standard für die europäischen Demokratien des 21. Jhdt.

---

<sup>1</sup> Das „oder“ wird hier nicht als ein „entweder oder“ sondern als ein „oder auch“ aufgefasst – ehe das in einen infiniten Regress zu laufen droht, sei an die zwei grundlegenden Elemente des demokratischen Prinzips und die historischen Umstände erinnert, unter denen um die Formulierungen der allgemeinen Menschenrechte als universelle gerungen wurde. Nicht zu vergessen, am langjährigen Verhandlungstisch saßen Vertreter totalitärer, autoritärer und demokratischer Staaten. Zudem wichtig zu wissen, dass sich Menschenrechte verstanden als Gleichheitsrechte und Teil der Menschenwürde, die nie nur eine Konzeptualisierung von Immanuel Kant bedeutet, auch in anderen Kulturen finden als jenen der technologischen Zivilisation und des modernen Unterfangens.

Österreich ist dem internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) beigetreten, er wurde 1978 ratifiziert (BGBl.Nr 591/1978). In Art. 2 Abs. 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten, und sie allen in seinem Gebiet befindlichen Personen und seiner Rechtsprechung unterstehenden Personen ohne Unterschied (...) zu gewähren. Zudem hat der Nationalrat per Ratifizierung beschlossen, diesen Staatsvertrag im Sinne von Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

### **Bürgerliches Volksabstimmungsrecht**

Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht ist das subjektive Recht von Bürgerinnen und Bürgern eigenständig Volksabstimmungen über eine bestimmte Angelegenheit herbeiführen zu können. Da Volksabstimmungen ein elementares und wertvolles demokratisches Werkzeug sind, wird ihr Verfahren – zu Recht – per Gesetzgebung ausgestaltet. Mit anderen Worten, das demokratische Grundrecht von Bürgerinnen und Bürgern eigenständig Volksabstimmungen herbeizuführen ist kein absolutes. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht korrespondiert in der Wortfolge des Bundes-Verfassungsgesetzes mit der „unmittelbaren Teilnahme“ (Art. 117 Abs. 8 B-VG). Im Erläuterungstext der Regierungsvorlage der sog. Gemeindennovelle 1984, im Zuge derer Art. 117 Abs 8 in der Bundesverfassung verankert wurde, wird expressis verbis klargestellt, dass darunter „Volksabstimmungen“ zu verstehen sind. Die Entscheidung des VfGH spricht der unmittelbaren Teilnahme ein Initiativrecht zu ihrer Herbeiführung ab und münzt sie in ein fakultatives Referendum um. Der Begriff „bürgerliches Volksabstimmungsrecht“ wurde in der Stellungnahme des Landes Vorarlberg (Abteilung Gesetzgebung) im Rahmen der Landesgesetzesprüfung durch den VfGH verwendet. Der Begriff inkludiert ein Initiativrecht, das durch die inzwischen vom VfGH aufgehobene Landesgesetzgebung ausgestaltet wurde.

Als Bürgerinnen und Bürger sehen wir eine „Bringschuld“ der Repräsentanten gegenüber den Repräsentierten (im Rahmen einer „guten Repräsentation“ als vertrauensschaffender). Es ist befremdlich zu erfahren, wie daraus eine „Holschuld“ wird, der vonseiten der Repräsentation u.a. mit Hinhaltenaktik und permanenten Ablenkungsmanövern begegnet wird. Und den immergleichen Vorbehalten gegenüber dem direkt demokratischen Element („direkte Demokratie“) insbesondere „Volksabstimmungen“ samt auf den Fuß folgenden Beschwörungen ihres Missbrauchs durch „Populismus“ und „autoritäre und totalitäre Regime“, ohne je zur Kenntnis nehmen zu wollen (es nicht hören können), dass ein wirksamer Schutz gegen solchen Missbrauch das „bürgerliche“ Volksabstimmungsrecht ist, das per Verfahren ausgestaltet wird. **Missbrauchte Volksabstimmungen sind in der Regel „von oben“ veranlasste und eben nicht „von unten“ initiierte.** Selbstredend bedeutet das nicht, dass die Formen der unmittelbaren Teilnahme und Mitwirkung am politischen Prozess, verstanden als demokratischer, durch die Berechtigung der Einzelnen sie zu initiieren, vor Missbrauch absolut sicher wären.

Und: Was für Abstimmungen an Risiken zutrifft, gilt – realpolitisch weit gewichtiger – im Wesentlichen auch für Wahlen. Man denke an Wahlen in Wahldemokratien mit autokratischen Führerfiguren (die in extremis zu „von oben“ veranlassten Abstimmungen über die Führerfigur und ihr Regime verkommen, bei denen hohe Wahlbeteiligung und hohe Zustimmungsraten sichergestellt werden), an Wahlpropaganda und populistische Wahlkampagnen, Negativ-Campaigning, unhaltbare Wahlversprechen u.a.m.

Anmerkung zum häufigen Beschwören der Gefahr „populistischer Entscheidungen“, die allzu oft ausblendet, wer wie und wozu Populismus betreibt. Und Abstimmungen gerne als „simple Ja / Nein Entscheidungen über komplexe Sachverhalte“ ins Rennen führt: Wenn ich Vorbehalte gegen „Abstimmungen“ habe, muss ich sie konsequenterweise auch gegen „Wahlen“ haben.

Schnitt. Und wenn ich kein Vertrauen in das autonome Individuum habe und kein Zutrauen in seine Urteilskraft, seinen Gemeinsinn und seine Entscheidungskompetenz, dann ist Demokratie nicht nur undenkbar, sondern unmöglich, weder als direkte in Form von Abstimmungen noch als repräsentative in Form von Wahlen.

Wenn ich das mir und den anderen nicht zutraue ... und so wir kein Vertrauen ineinander haben – wir als politische und Sprache habende Lebewesen (Aristoteles) – ist uns Demokratie verwehrt, und wir sollten aufhören von „Demokratie“ zu sprechen und uns mit anderen politischen Formen und Formen des Politischen auseinandersetzen.

Ohne Entwicklungsmöglichkeit stirbt die Demokratie – und das Nadelöhr, durch das die demokratische Entwicklung hindurchmuss, liegt in der Frage nach der Verbindlichkeit von bürgerlicher Partizipation, die in zwei elementare Grundformen unterschieden wird, in Formen der unmittelbaren Teilnahme (z.B. Volksentscheid, Volksabstimmung, Referendum) und Formen der Mitwirkung (z.B. Volksbefragung, Volksbegehren, Bürgerrat). Grob vereinfacht unterscheiden sich die Formen der unmittelbaren Teilnahme von Formen der Mitwirkung durch a. ihre **Entscheidungsbefugnis** in einer genau umrissenen (per rechtsstaatlichem Verfahren gewährleistet) Angelegenheit und b. **Verbindlichkeit**.

Dass sämtliche Formen der demokratischen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern initiiert sein sollten, ist eigentlich eine demokratische Selbstverständlichkeit, desgleichen, dass die in der Ausgestaltung der Verfahren aus gutem Grund (zu Recht) eingebauten Hürden (Schutz vor leichtfertigem Gebrauch und Missbrauch) eine Verhältnismäßigkeit aufweisen.

Wenig stärkt und fördert die Bereitschaft zur Teilnahme mehr als das Erfahren von **Selbstwirksamkeit**. **Bleibt sie aus** – und das ist bei den Formen der Mitwirkung, deren gemeinsames Merkmal die Unverbindlichkeit ist, allzu oft der Fall – **steigen Unmut und Frust**. „Bringt eh nichts“, „Die machen, was sie wollen“. Das nennt auch die Schwachstelle des in diesem Zusammenhang oft zitierten Bürgerrats. Das Netzwerk weiß nur zu gut, wovon es spricht. Unterstützerinnen und Mitglieder des Netzwerks haben sowohl Bürgerräte initiiert als auch an solchen teilgenommen.

#### Index der Abkürzungen

VfGH – Verfassungsgerichtshof

BGBL – Bundesgesetzblatt

B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz

AEMR – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

IppbR – Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte



## Kurz zur verfassungsgebenden Versammlung

Nach der restriktiven Auslegung der „unmittelbaren Teilnahme“ von Art. 117 Abs. 8 B-VG in der Ludescher VfGH-Entscheidung vom 6. Oktober 2020 stellt bereits die Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts auf Gemeindeebene einen Eingriff in das demokratische Prinzip der Bundesverfassung dar. Eingriffe in die Prinzipien der Bundesverfassung gelten als Gesamtänderung derselben und erfordern über eine 2/3 Mehrheit im Nationalrat hinaus eine obligatorische Bundes-Volksabstimmung.

Nach zwei Jahren Länderdialog sagen wir ruhigen Herzens, für das derzeitige politische Personal klingt eine „Gesamtänderung der Verfassung“ abschreckend und dasselbe ist nur in einem verschwindend geringen Ausmaß bereit, die verliehene Macht zu teilen. Es kann und will nicht wahrhaben, dass eine solche „Gesamtänderung der Verfassung“ eine Gelegenheit für das überfällige Beheben der demokratischen Defizite der Bundesverfassung darstellt, die genutzt werden will. An dieser Stelle sei nur kurz auf die vornehmlich durch Parteiinteressen und parteilichen Willen zur Macht seit Jahren gelähmte Debatte um die Modernisierung des Staatsbürgerschaftsrechts und des Wahlrechts zwischen der „schwarz-blauen“ und der „roten Reichshälfte“ erinnert.

**Unser Netzwerk sagt:** Leute, packen wir die Gelegenheit am Schopf. Lasst uns die demokratischen Defizite der Bundesverfassung beheben und die Verfassung an die Erfordernisse der Gegenwart - und damit die des 21ten Jhdts. - anpassen. Zu diesem Zweck soll eine verfassungsgebende Versammlung einberufen werden, in der ein Vorschlag erarbeitet wird, der den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegt wird.

**Demokratische Verfassungsreform** - Sie nicht nur aus Notwendigkeit, sondern auch aus Gründen der Einsicht anzustreben, denn so weitermachen wie bisher geht nicht. Können wir nicht. Und vor allem nicht als Demokratie und demokratische Öffentlichkeit. Ist verantwortungslos und mehr als das: zukunftsgefährdend und als solches zusehends fahrlässig.

Ein erster Schritt hin zu einer demokratischen Verfassungsreform besteht im Anerkennen von zwei komplexen Sachverhalten: die Fortsetzung der Politik der Nicht-Nachhaltigkeit ist unhaltbar und ohne tiefgreifende strukturelle Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse ist eine Politik der Nachhaltigkeit unmöglich.

Kurzgefasst: Unhaltbaren Status Quo und Business-as-usual sind keine Option mehr anerkennen, die gesellschaftliche Wertebasis gemeinsam neu bestimmen und über die Spielregeln des Zusammenlebens nachdenken, sie miteinander ausverhandeln und demokratisch entscheiden. Und alle drei Verfassungszwecke, Grundwerte, Spielregeln und Staatsordnung, an die Erfordernisse des 21. Jhdts. anpassen.

Eine tiefgreifende strukturelle Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse beginnt mit einer Ausleuchtung ihrer Institutionen - Recht, Eigentum, Vermögen und Kapital, gesellschaftliche Naturverhältnisse als Umwelt, Ressource oder auch Schutzgut, Primat der privaten Interessen vor den öffentlichen Umweltinteressen u.a.m. -. Eine Politik der Nachhaltigkeit ist sozial und ökologisch haltbar und weist ein starkes

regeneratives Moment auf. Das Ausmaß der ökologischen Zerstörung und des sozialen Leids – u.a. aufgrund von struktureller Ungleichheit und Gewalt – sind unerträglich.

Eine Verfassungsänderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nichts Einfaches. Sie erfordert strategisches Vorgehen und ein gemeinsames Handeln von Politik, Bürgerschaft und Expertise. Eine österreichweite Diskussion über den Zustand und die Weiterentwicklung der österreichischen Demokratie sowie mediale Berichterstattung sind unerlässlich. Das inkludiert den Aufbau eines Netzwerks an interessierten Journalisten im Rahmen einer Demokratiekampagne zwecks Stärkung des demokratischen Denkens sowie der sozialen und politischen Verantwortlichkeit der Bevölkerung. Schaffen eines kritischen und sensibilisierenden Bewusstseins für die Notwendigkeit einer tiefgreifenden strukturellen Transformation.

Zentrale Frage: In welcher Demokratie können und wollen wir leben?

Vor dem mittelfristigen Hintergrund einer verfassungsgebenden Versammlung unter Beteiligung a) der repräsentativen Politik, b) der Bürgerinnen und Bürger sowie c) der avancierten Fachexpertise.

Die verfassungsgebende Versammlung (Verfassungskonvent) erarbeitet einen Vorschlag, der den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegt wird.

Unser Netzwerk maßt sich nicht an, zu wissen, wie so eine Verfassung ausschauen könnte, arbeitet aber an Vorschlägen, die zur Diskussion gestellt werden können.

Wir denken, die beste Form ist eine verfassungsgebende Versammlung, die die repräsentative Politik, die Bürgerinnen und Bürger sowie avancierte fachliche Expertise einbezieht. Und auf der weder Parteiinteressen noch die Interessen politischer Gebietskörperschaften noch sonstige Partikularinteressen, sondern die Spielregeln und die Wertebasis des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Sinne einer gemeinsamen Welt verhandelt werden.

Auf der unsere Gesellschaft als eine moderne und plurale gesehen und als Teil der Weltgesellschaft anerkannt wird, auf der die strukturelle Ungleichheit innerhalb einer Gesellschaft und ihrer Gruppen sowie jene zwischen Gesellschaften (als nationale und soziale, politische und rechtliche „Gemeinwesen“ organisiert) nicht ausgeblendet, sondern im Gegenteil fokussiert wird. Vor dem Hintergrund, dass ein zentrales Kennzeichen des Demokratischen in der gleichberechtigten Teilhabe möglichst aller am gesellschaftlichen (politischen und kulturellen, ökonomischen und symbolischen) Leben und der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen und Lebensverhältnisse besteht.

Auf der das friedfertige demokratische Zusammenleben nicht als Geisel für das Verfolgen je eigener Agenden missbraucht wird. An dieser Stelle sei kurz daran erinnert, dass die ängstliche Bedachtnahme auf das Bewahren und allfällig mögliche Mehren von Besitzständen unter anderem in Form der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern einer der hauptsächlichen Gründe für das Scheitern des Verfassungskonvents 2005 war.

Kurzgefasst. Verfassungsgebende Versammlung, auf der die „grundlegenden“ Beziehungen beleuchtet werden, thematisiert und diskutiert. Entlang einer Frage, die sich vielleicht so formulieren lässt: Was bedeutet es mit anderen Lebewesen verbunden zu sein? Und sie um ihrer selbst willen zu respektieren und wertzuschätzen? Welche Beziehungen unterhalten wir unter uns Menschen, zu uns selbst und zu anderen Lebewesen, von welchen werden wir unterhalten, welche werden zusehends unhaltbar

und welche könnten wir unterhalten? Kurzum: Wovon, womit und wozu leben wir, die Menschen?

Aber: das Anerkennen des hier Angedeuteten soll und kann keine Bedingung und Voraussetzung für eine verfassungsgebende Versammlung sein (sie wird als Forum verstanden, für bedingungsloses Miteinander in ein Gespräch kommen, für Dialog und Schaffen von kritischem und sensibilisierendem Bewusstsein für das, was nützt - „ seit ein Gespräch wir sind und hören voneinander“ (Hölderlin)). Es wird hier aber ausdrücklich umrissen, eben weil es in der Sache vordringlich notwendig ist, darauf demokratische und demokratisch haltbare Antworten zu finden. Haltbar bedeutet hier, die Bewohnbarkeit des Planeten zu erhalten und die regenerativen Kräfte der natürlichen Gleichgewichts- und Abstimmungsdynamiken zu stärken, statt weiter zu zerstören.

Ziel des Netzwerks ist eine Verfassungsänderung, die die demokratischen Defizite der Bundesverfassung behebt und damit unser gesellschaftliches Zusammenleben auf die sozialen und ökologischen Schwierigkeiten und Herausforderungen des 21. Jhdts. vorbereitet, auch, indem sie daran erinnert, dass die Verfassung ein Mittel zum Zweck ist.

Die Behebung der demokratischen Defizite der Bundesverfassung per Verfassungsänderung berücksichtigt folgende Eckpunkte:

- 1) Eine Änderung der österreichischen Bundesverfassung, die das allgemeine und freie Abstimmungsrecht – es inkludiert das bürgerliche Volksabstimmungsrecht und die bürgerliche Gesetzgebungskompetenz (Volksinitiative) – auf sämtlichen Ebenen der Republik Österreich (Gemeinde, Land, Bund) verankert.
- 2) Die einen unserer pluralen Gesellschaft gerecht werdenden Vorschlag zur Aktualisierung des Staatsbürgerschaftsrechts und des Wahlrechts ausarbeitet.
- 3) Die einen Katalog an Grundwerten ausarbeitet und artikuliert, zugleich Kasuistik und bürokratische Anweisungen der bestehenden Verfassung reduziert.
- 4) Die in einer Präambel das Verhältnis der Demokratie zur Umwelt sowie jenes zur globalen Ungleichheit bestimmt.

Auf europäischer Ebene verfolgen wir

- 1) Die Aufnahme des demokratischen Menschenrechts der „unmittelbaren Teilnahme“ (Art. 21 AEMR; Art.25 IPbPR) in Form eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts in die Europäische Menschenrechtskonvention. Sie liegt in der Kompetenz des Europarats.
- 2) Die Aufnahme des demokratischen Rechts der Bürgerschaft Volksabstimmungen initiieren und per Volksinitiative einen Gesetzgebungsprozess einleiten zu können, in die europäische Grundrechtscharta. Die Festlegung dieser beiden demokratischen Grundrechte im Rahmen eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts als europäischer demokratischer und rechtsstaatlicher Standard.
- 3) Darüber hinaus soll ein europäischer Vertrag über das Verhältnis der europäischen Demokratie zur Umwelt und zur globalen Ungleichheit erarbeitet werden, der den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union zur Abstimmung vorgelegt wird. Die für Punkt 2 und 3 notwendigen Kompetenzen liegen beim Europaparlament und bei der Europäischen Kommission.

### Herzstück unseres Demokratieverständnisses

Das demokratische Prinzip besteht an sich aus zwei konstitutiven Grundelementen, dem direkt demokratischen und dem repräsentativ demokratischen. Wir verstehen diese beiden Elemente als gleichberechtigte und einander ergänzende, die zur Kooperation auf Augenhöhe angehalten sind, und nicht als Herrschaft des einen über das andere. In einem demokratisch verfassten Rechtsstaat liberalen Zuschnitts ist der Souverän das stimmberechtigte Volk.

Demokratie muss geübt und gelernt werden, das ist nichts, was von heute auf morgen geht. Gelebte demokratische Praxis inkludiert die Auseinandersetzung mit ihren ideellen Grundlagen. Sie befähigt zu kritischem Denken, feilt gegen ideologische Verführbarkeit und ist sich ihrer ideellen Basis bewusst, sprich: sie bleibt gastlich, frei, wach - auch in sternenheller Nacht.

Demokratie ist keine Einzementierung eines Status quo als Gewährleistung eines einmal erreichten Zustands, um den man sich nicht kümmern brauchte, sondern eine Bewegung der Konkretisierung von Demokratie, demokratischem Denken und gesellschaftlicher Demokratisierung. Demokratie nennt ein Unterwegs, ihre Ideale und Werte sind auch ein Versprechen.

## **Begründung**

Verdeutlichen, warum eine Verfassungsänderung notwendig ist, die unter anderem auch als rechtliche Verankerung der strukturellen Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse in einer historisch noch nie dagewesenen Situation verstanden wird.

Darüber, dass die Bundesverfassung modernisiert gehört, sind sich weite Teile der Politik und der Fachwelt einig. Der letzte Versuch wurde per Verfassungskonvent 2005 gestartet und ist aus mehreren Gründen gescheitert. Aus den damals gemachten Fehlern gilt es zu lernen und der Reformbedarf ist seitdem nicht kleiner geworden, im Gegenteil, er ist gestiegen.

Ein erster Schritt ist die – gesellschaftliche – Überzeugungsarbeit. Erkennen und Anerkennen der Notwendigkeit

a. einer Modernisierung der Verfassung in ihren drei grundlegenden Aufgabenbereichen (Verfassungszwecken) und

b. dass der demokratisch angemessene Weg, das zu bewerkstelligen, das Einberufen einer verfassungsgebenden Versammlung ist.

c. Der historisch noch nie dagewesenen Situation und die damit einhergehende Dringlichkeit neue und effektive Formen der Zusammenarbeit in und zwischen Gesellschaften und ihren Institutionen zu entwickeln. Die Situation kurzgefasst: Die Bewohnbarkeit des Planeten schwindet, die Zerstörung der Lebensgrundlage schreitet fort, die strukturelle Ungleichheit der Weltgesellschaft und innert der nationalen Gesellschaften ist größer denn je.

### **1) Demokratische Gründe**

#### **1.1 Ideelle Basis und Demokratieverständnis**

- Das Wesen von Demokratie als Selbstbestimmung und Selbstregierung, kurz: Selbsteinsetzung eines Demos (Stimmvolk) bzw. eines Souveräns (Staatsvolk), und damit die Möglichkeit eines Stimmvolks die Spielregeln seines Zusammenlebens von Zeit zu Zeit demokratisch zu verhandeln und zu entscheiden. Und: wir, die Menschen, sind sterblich.
- Volkssouveränität, die an die Menschenrechte, allen voran die Menschenwürde gebunden ist.
- Das demokratische Menschenrecht in Artikel 21 AEMR.
- Das demokratische Prinzip, das an sich aus zwei grundlegenden Elementen besteht, dem direkt demokratischen und dem repräsentativ demokratischen.

- Die gleichberechtigte Teilhabe möglichst aller am sozialen Leben und an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen und Lebensverhältnisse als Kernelement des Demokratischen.

## 1.2 Die demokratische Praxis

- Demokratie muss gelebt und geübt werden, sonst verkümmert das demokratische Denken und Handeln bzw. kann sich nicht entwickeln. Demokratie ist etwas das gelernt werden muss und kann.
- Wenig stärkt und fördert die Bereitschaft zur Teilnahme mehr als das Erfahren von Selbstwirksamkeit. Bleibt sie aus – und das ist bei den Formen der Mitwirkung, deren gemeinsames Merkmal die Unverbindlichkeit ist, allzu oft der Fall – steigen Unmut und Frust.
- Per Teilnehmen ein Verständnis für demokratische politische Prozesse bekommen, für deren Komplexität und Schwierigkeiten. Learning by doing.
- Ohne substanzielle Weiterentwicklung und Modernisierung der Demokratie stirbt sie ab.
- Demokratie ist ein Unterwegs und kein einmal erreichter Zustand und seine Verfestigung zum Status Quo. Auch die Gesellschaften verändern sich und entwickeln sich weiter.
- Eine gleichberechtigte Teilhabe möglichst aller am sozialen Leben sowie an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen spießt sich unter anderem und vor allem an der ökonomischen Ungleichheit und der wieder zunehmenden sozialen Undurchlässigkeit „unserer Gesellschaft“ und ihrer „Milieus, Schichten, Gruppen und Klassen.“

## 1.3 Krise der Demokratie

- Das Verharren im Status Quo („Wir haben eine gut funktionierende Demokratie.“) vertieft die Krise.
- Vertrauensverlust vieler in die demokratischen Institutionen wird zusehends gefährlich. Nicht nur wegen eines sich nicht mehr repräsentiert fühlen, nicht nur wegen diverser Korruptionsaffären, nicht nur wegen der Mittelmäßigkeit großer Teile der aktuellen politischen Entscheidungsträger\*innen, nicht nur wegen der zunehmenden Ungleichheit, nicht nur wegen der Einbettung des Populismus in die demokratischen Institutionen und deren Aushöhlung von innen, nicht nur wegen des Beharrens auf Business-as-usual u.a.m.
- Versagen der repräsentativ demokratischen Politik eine gleichberechtigte Teilhabe aller an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen zu verwirklichen.

- Versagen der repräsentativen Politik den Menschen – vielen – die Angst vor der ungewissen Zukunft, den ökologischen und ökonomischen, sozialen und militärischen Zuspitzungen zu nehmen. (Zum Wecken von Angst und Schüren von Hass, sowie dem Verwandeln von Angst in Hass via Feindbild und zur Beschwörung des Fremden als des Feindlichen wäre viel zu sagen.)
- Versäumnis und Weigerung im Rahmen einer verantwortlichen Repräsentation Klartext zu reden und die demokratische Bearbeitung der in der Sache notwendigen Transformation der Umwelt-, Wirtschafts- und Klimapolitik in die Wege zu leiten und aktiv zu betreiben. Und beispielsweise die Prämisse des Wachstumskonsenses (Nationalstaaten, Uno, EU, OECD und Weltbank) nämlich die Entkopplung von Umwelt- und Ressourcenverbrauch von Wirtschaftswachstum kritisch prüfen zu lassen. Empirisch gesehen ist das Konzept „Grünes Wachstum“ bisher gescheitert.

### **Konkrete demokratiepolitische Maßnahmen:**

- Einführung des allgemeinen, gleichen und freien Abstimmungsrechts
- Modernisierung des Staatsbürgerschaftsrecht (wer gehört zum Stimmvolk) und des Wahlrechts (unter anderem von in Österreich wohnhaften „Ausländern“)
- Katalog von Grundrechten und Ausverhandlung der Spielregeln unseres Zusammenlebens, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen verfolgt.
- Verfassungsgebende Versammlung

## **2) Weltgesellschaft und Weltlage**

Die Notwendigkeit einer Verfassungsreform hat sich seit dem gescheiterten Verfassungskonvent 2005 erhöht. Das sehen auch viele Verfassungsjuristen und Politikwissenschaftlerinnen so. Eine Verfassungsreform ist auch deshalb notwendig, da eine Weiterentwicklung der Demokratie inzwischen dringlicher wurde.

Die Gründe sind inzwischen weithin bekannt und überschneiden sich mit einigen der demokratischen. Dennoch, kurz umrissen. Wir erleben – als Gesellschaft, Auswirkungen, direkt und indirekt.

- Einen breiten Vertrauensverlust in die Politik, das politische Establishment, Milieu, Politiker\*innen
- Eine Aushöhlung der liberalen Demokratie und ihrer Institution von Innen. Wiedererstarben von autoritären und nationalistischen Politiken. Weltweit eine erneute Zunahme von autoritären Herrschaftsformen.

- Eine Umbruchzeit, viele sprechen von einer Zeitenwende. Stichworte: Klimawandel, Artensterben und Umweltverschmutzung als globale ökologische Krise mit verheerenden sozialen Auswirkungen.
- Ende des fossilen Zeitalters und erneute geopolitische Polarisierung bzw. Blockbildung in einer multipolaren Welt.
- Zunahme der Ungleichheit (aufgehende Schere in und zwischen Gesellschaften, Aufkündigen des Nachkriegs-Gesellschaftsvertrags, wie alle ein ungeschriebener, durch die „Reichen und Superreichen“, vgl. horrende Akkumulation von nutzbarem Vermögen und verwertbarem Kapital samt rechtlicher Ermöglichung und Absicherung ab den 80iger Jahren des 20. Jhdts.) und strukturelle Ungleichheit der Weltgesellschaft.
- Zunahme der Dringlichkeit die wachstumsabhängige Wirtschaftsweise und die von ihr dominierte Lebensform so zu verändern, dass ein sich weiterhin diversifizierendes Leben auf diesem Planeten und ein gutes Leben für alle und also auch für kommende Generationen möglich ist.
- Zunahme der Dringlichkeit den Traum der Naturbeherrschung zu verabschieden und ein den ökologischen Lebensgemeinschaften und ihren Lebenszusammenhängen gerecht werdendes Naturverhältnis und -verständnis zu gewinnen, sprich, eins, das den Gemeinwohlgedanken möglichst schonend auf den planetaren Lebenszusammenhang ausdehnt. Mit anderen Worten, die möglichst freie und ungezwungene Entfaltung von Lebewesen und Lebensgemeinschaften (u.a. Ökosysteme, Biotope und Biozönosen.) Was wiederum und unter anderem ein Befragen des Freiheitsverständnisses mit sich bringt.

Wir sagen: diese „Themen“ sind nicht separat voneinander zu betrachten. Bedingen und verursachen, verstärken und verfolgen einander in nicht linearer Weise, stehen in vielfältigen Beziehungen miteinander, in unmittelbar kausalen ebenso wie in kontingenten und singulären. Sie sind „komplex und chaotisch“, und sie bedürfen einer demokratischen Bearbeitung und Lösung.

Stichworte: Die Veränderungen brauchen von der Bevölkerung mitgetragene Entscheidungen. Entscheidungen, die auch aus der Bevölkerung kommen und nicht per Gesetzgebung „von oben“ in Kraft gesetzt werden. Wie das in der Bevölkerung vorhandene Potential für den transformativen Prozess nutzbar machen?

Und wieder miteinander reden lernen, in ein Gespräch kommen – und müssen es teils wieder – lernen auch komplexe und schwierige Sachverhalte miteinander zu diskutieren. Und soziale und politische Verantwortung übernehmen und das per Tun lernen.

Das heißt nicht nur über wirkmächtige Beteiligungs- und Selbstorganisationsformen sprechen, sondern auch über Zeitbewusstheit und damit über die Arbeitsteilung sprechen und sprechen hören: soziale und politische Arbeit soll wie professionelle Erwerbsarbeit Teil des „erwünschten“ Arbeitslebens werden. Entlohnt oder per bedingungslosem Grundeinkommen ermöglicht. U.v.a.m.



Und. Die demokratische Bearbeitung jener Sachverhalte und Maßnahmen, die im Zuge der globalen ökologischen Krise (Klimawandel, Artensterben, Umweltverschmutzung) und ihrer sozialen Folgen unabweisbar werden.

**Konkrete demokratiepolitische Maßnahmen:**

- Diskussion über die Grundwerte in Relation zur Weltgesellschaft.
- Präambel, die das Verhältnis der Demokratie zur Umwelt und zur globalen Ungleichheit artikuliert.

\*